

Information des Bürgermeisters

2. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2019

17. Mai 2019 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

17. Mai 2019 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

2. Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2019

Rheindamm Abschnitt Lettstrasse bis Obere Rüttigasse, Fuss- und Radverkehr, Wiedererwägung

An der Sitzung vom 26. März 2019 hat der Gemeinderat die Empfehlung der Studie „Fuss- und Radverkehr Rheindamm Nord“ und somit die Umsetzung zur Sperre des Rheindamms zwischen der Lettstrasse und Obere Rüttigasse für den motorisierten Verkehr im Zuge der Eröffnung der neuen Fuss- und Radverkehrsbrücke Vaduz-Buchs befürwortet.

Gegen diesen Entscheid hat sich grosser Widerstand in der Bevölkerung entwickelt und es wurden Unterschriften für eine Petition gesammelt.

Aus diesem Grund hat sich Gemeinderat Josef Feurle entschieden, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen um dieses emotionale Thema im Gemeinderat nochmals breiter zu diskutieren und alle Meinungen anzuhören. Dadurch erhofft er sich, eine neue Sichtweise zur objektiven Meinungsbildung gewinnen zu können.

Diesem Antrag liegen bei:

- Präsentation Fuss- und Radverkehr Rheindamm Nord vom 28.02.2019
- Brief VCL vom 18.03.2019 Brücke Rheindamm
- Stellungnahme ABI Unterbindung des MIV
- Schreiben von Gemeinderat Josef Feurle (Eingang per E-Mail am 3. Mai 2019)

Rückkommensantrag:

Der Gemeinderat beschliesst, den Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2019 betreffend die Befürwortung der Empfehlung der Studie "Fuss- und Radverkehr Rheindamm Nord" und somit die Umsetzung zur Sperre des Rheindamms zwischen der Lettstrasse und Obere Rüttigasse für den motorisierten Verkehr im Zuge der Eröffnung der neuen Fuss- und Radverkehrsbrücke Vaduz-Buchs in Wiedererwägung zu ziehen.

Beratungen:

Im Vorfeld der Behandlung des Wiedererwägungsantrages hat Bürgermeister Manfred Bischof die Petitionäre sowie den Verkehrsclub Liechtenstein zur Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2019 eingeladen. Jede Interessensgruppe hat somit die Möglichkeit, die Gemeinderatsmitglieder direkt über ihre Argumente zu informieren. So kann eine objektive Meinungsbildung für alle Gemeinderatsmitglieder gewährleistet werden.

Referendumskomitee pro Rheindamm

Die Vertreter des Referendumskomitees pro Rheindamm bedanken sich für die Einladung und die Möglichkeit, dem Gemeinderat ihre Argumente gegen die Rheindammsperre darzulegen.

Das Referendumskomitee unterbreitet dem Gemeinderat folgenden Vorschlag:

Sperrung Rheindamm für den MIV zwischen Obere Rüttigasse und Lochgasse und Beibehaltung der bisherigen Regelung zwischen Lochgasse und Lettstrasse, bis eine Ersatzstrasse besteht.

Ist keine Einigung möglich fordert das Referendumskomitee eine demokratische Lösung mittels Referendum. Es besteht die Bereitschaft von Seiten des Referendumskomitees, alle möglichen Rechtsmittel gegen eine allfällige Sperrung des Rheindamms zu ergreifen.

Verkehrsclub Liechtenstein (VCL)

Der Vertreter des VCL legt dem Gemeinderat die Argumente des VCL für die Rheindammssperrung von der Oberen Rüttigasse bis zur Lettstrasse dar.

Büro Verkehrsingenieure, Eschen

Am 26. September 2017 hat der Gemeinderat den Verkehrsrichtplan 2017 genehmigt. Das Büro Verkehrsingenieure hat daraus abgeleitet den Auftrag erhalten, die im diesbezüglichen Verkehrsrichtplan aufgezeigten Massnahmen A.05 und C.04 zu prüfen und Lösungsansätze auszuarbeiten. Für die fachliche Debatte präsentiert das Büro Verkehrsingenieure dem Gemeinderat die notwendigen Grundlageninformationen bzw. die verschiedenen Lösungsansätze aus Sicht der Verkehrsplanung.

Die Bewertung dieser Lösungsansätze erfolgt aus Sicht der Verkehrsmittel, Kosten und Nutzen. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf dem Fuss- und Radverkehr bzw. den Zielen des Verkehrsrichtplans sowie der Schaffung einer einheitlichen und durchgängigen Hauptradroute.

In der Diskussion werden folgende Aspekte thematisiert und festgehalten:

- Zu den verkehrspolitischen Zielen des Fürstentums Liechtenstein zählen der Ausbau, die Attraktivierung und Förderung des Fuss- und Radverkehrs.
- Der Verkehrsrichtplan ist ein behördenverbindliches Instrument. Gegen den Verkehrsrichtplan sind keine Einsprachen zulässig. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.
- Das Amt für Bau und Infrastruktur ist für den Erlass der Verfügung der Signalisation für eine allfällige Rheindammssperrung zuständig. Diese Verfügung ist rechtlich anfechtbar.
- Eine Verkehrsuntersuchung Vaduz - Triesen zeigt, dass eine Sperre zu geringen Verlagerungen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die Hauptverkehrsachsen und die Autobahn führt (keine massgebliche Verschlechterung zum Bestand).
- Bei einer allfälligen Teilspernung des Rheindamms werden Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf andere Gemeindestrassen bzw. Schulwege geäussert.
- Es wird der Wunsch geäussert, den Ausbau des Fuss- und Radweges im Haberfeld oder Binnendamm zu Hauptradrouten zu prüfen und diese mit dem Land Liechtenstein abzustimmen. Die daraus entstehenden Folgemaassnahmen sind nicht abschätzbar.
- Vereinzelt wird es als zielführender angesehen, den MIV durch Anreize vonseiten Politik zu beeinflussen, als Sperrungen vorzunehmen.
- Der Gemeinderat hat den Auftrag zukunftsfähige Lösungen zu finden. Mit einer Sperrung des Rheindamms bekennt sich der Gemeinderat zur künftigen Förderung des Umstiegs auf das Rad bzw. die Öffentlichen Verkehrsmittel.
- Es wird festgehalten, dass der Langsamverkehr in den letzten Jahren nicht die Unterstützung und Förderung erhalten hat, die ihm aufgrund der verkehrspolitischen Entwicklung zusteht.
- Wenn eine Strasse für den MIV gesperrt wird, ist zu erwarten, dass sich der Modalsplit zugunsten des Langsamverkehrs resp. des öffentlichen Verkehrs verschiebt.
- Sollte im Bereich der Landstrassen eine Sperre aufgrund von Bauarbeiten oder Unfällen usw. auftreten, ist die temporäre Öffnung der Achse umgehend möglich. Eine Öffnung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr kann im Einsatzfall ebenfalls gewährleistet werden.

- Die Sperrung des Rheindamms von der Oberen Rüttigasse bis zur Lochgasse wird vom gesamten Gemeinderat nicht in Frage gestellt.
- Wenn der Rheindamm für den MIV aufrechterhalten werden soll, sind sicherheitstechnische sowie bauliche Massnahmen umzusetzen.

Beschluss:

Gemäss Antrag abgelehnt / 5 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Rheindamm Abschnitt Lettstrasse bis Obere Rüttigasse,
Referendumsbegehren

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. März 2019 die Empfehlung der Studie "Fuss- und Radverkehr Rheindamm Nord" und somit die Umsetzung zur Sperre des Rheindamms zwischen der Lettstrasse und Obere Rüttigasse für den motorisierten Verkehr im Zuge der Eröffnung der neuen Fuss- und Radverkehrsbrücke Vaduz-Buchs befürwortet.

Am 30. April 2019 hat das Referendumskomitee pro Rheindamm, c/o Markus Schädler, Bartlegroschstrasse 22, 9490 Vaduz, das Schreiben "Anmeldung des Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2019 betreffend Sperrung des Rheindamms Obere Rüttigasse bis Lettstrasse" beim Bürgermeisteramt eingereicht. Im Schreiben wird festgehalten, dass das Referendumskomitee pro Rheindamm das Referendum im Sinne von Art. 41 Gemeindegesetz (GemG), LGBl. 1996 Nr. 76 anmeldet.

Gemäss Art. 43 GemG überprüft der Gemeinderat unverzüglich, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Referendumsbegehrens erfüllt sind. Er weist ein Begehren binnen einem Monat zurück, wenn es offensichtlich gesetzwidrig ist oder sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher in die Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde oder einer Landesbehörde fällt.

Markus Schädler, Bartlegroschstrasse 22, 9490 Vaduz, als Vertreter des Referendumskomitees ist liechtensteinischer Staatsbürger und besitzt somit sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht. Damit ist er persönlich legitimiert, Referendumsbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderates zu stellen.

Das Protokoll der 71. Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2019 wurde am 17. April 2019 veröffentlicht. Das Referendumsbegehren des Referendumskomitees pro Rheindamm wurde somit spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses und somit fristgerecht beim Bürgermeister angemeldet (Art. 41 Abs. 3 GemG).

In Art. 41 Abs. 1 und 2 GemG werden die referendumsfähigen Beschlüsse abschliessend aufgezählt. Die in Abs. 1 angeführten Beschlüsse sind referendumsfähig sofern sie den in der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

- a) der Ankauf von Grundstücken;
- b) die Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken;
- c) die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften;
- d) die Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
- e) die Bewilligung von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Vaduzer Gemeindeordnung unterliegen solche Gemeinderatsbeschlüsse dann dem Referendum, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen.

Unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag kann gegen folgende Beschlüsse des Gemeinderates ein Referendumsbegehren gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 GemG):

- a) die Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlages;
- b) die Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe;
- c) den Erlass von Zonenplan und Bauordnung;
- d) die Einleitung einer Baulandumlegung;
- e) die Einhebung von Umlagen;
- f) den Verkauf und Tausch von Grundstücken;
- g) die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als zehn Jahren.

Die Entscheidung des Gemeinderates vom 26. März 2019 lässt sich nicht unter einen der in Art. 41 GemG aufgeführten referendumsfähigen Beschlüsse einordnen. Möchte man diese Entscheidung im weitesten Sinne als Beschluss über die Errichtung einer Gemeindeanlage (Art. 41 Abs. 1 Bst. b GemG) werten, so scheitert die Referendumsfähigkeit am Umstand, dass die Errichtungskosten für die Sperrung des Rheindammes für den motorisierten Verkehr weniger als CHF 100'000.00 betragen.

Da die formellen und materiellen Erfordernisse des Referendumsbegehrens somit kumulativ nicht erfüllt sind, ist die Rechtmässigkeit des Referendums nicht erkennbar.

Diesem Antrag liegt bei:

- Anmeldung Referendum vom 29. April 2019

Antrag:

Der Gemeinderat weist das Referendumsbegehren des Referendumskomitees pro Rheindamm, vertreten durch Markus Schädler, Bartlegroschstrasse 22, 9490 Vaduz, gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2019 betreffend die Befürwortung der Empfehlung der Studie "Fuss- und Radverkehr Rheindamm Nord" und somit die Umsetzung zur Sperre des Rheindamms zwischen der Lettstrasse und Obere Rüttigasse für den motorisierten Verkehr im Zuge der Eröffnung der neuen Fuss- und Radverkehrsbrücke Vaduz-Buchs zurück. Das Referendumsbegehren wird somit nicht zugelassen.

Beratungen:

Es wird die Frage gestellt, ob ein Richtplan im weitesten Sinn nicht unter den Punkt "Erlass von Zonenplan und Bauordnung" (Art. 42 Abs. 2 Bst. c GemG) subsumiert werden kann.

Der Bürgermeister erläutert, den Unterschied zwischen einem Richtplan und einem Zonenplan. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ein Zonenplan eigentümerverbindlich wohingegen ein Richtplan behördenverbindlich ist.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / 11 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 17. Mai 2019